

Federführung:
10-Organisation, Wahlen, Tul

Datum:
23.03.2023

Produkt:
10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Haupt- und Finanzausschuss

20.04.2023

Vorberatung

Rat der Stadt Coesfeld

27.04.2023

Entscheidung

Live-Übertragung der Rats- und Ausschusssitzungen - Rats-TV

Beschlussvorschlag 1:

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Live-Übertragung der nachfolgend benannten Gremien umzusetzen:

- _____
- _____
- _____
- ...

Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Entwurf einer geänderten Hauptsatzung und Geschäftsordnung des Rates der Stadt Coesfeld vorzubereiten.

Beschlussvorschlag 1 – alternativ:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Live-Übertragung der nachfolgend benannten Gremien probeweise für den Zeitraum _____ umzusetzen. Nach der Probephase wird der Politik über die Erkenntnisse aus der Testphase informiert, um ggfs. weitere Schritte (Änderung der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung) anzustoßen.

- _____
- _____
- _____
- ...

Sachverhalt:

Bereits in den Jahren 2018 und 2021 wurden seitens der Fraktionen Anträge zur Live-Übertragung von Gremiensitzungen eingereicht.

Der Sitzungssaal des Rathauses wurde durch das Team IT der Stadtverwaltung soweit technisch ausgestattet, dass eine Liveübertragung von Rats- und Ausschusssitzungen möglich ist.

Es können grundsätzlich 3 verschiedene Bild-Einstellungen online übertragen und dargestellt werden:

- gesamter Ratssaal
- gesamter Ratssaal und Tisch Gremienvorsitz/Verwaltungsvorstand
- gesamter Ratssaal, Tisch Gremienvorsitz/Verwaltungsvorstand und Präsentation

Ein Schwenken der Kameras ist nicht vorgesehen, sodass es immer bei der „Totale“- Ansicht bleibt. Das Audiosignal wird direkt von der Diskussionsanlage und den Handmikrofonen übernommen. Hintergrundgespräche werden somit nicht übertragen. Auch das Geschehen auf der Empore wird nicht berücksichtigt. Die Steuerung ist einfach gehalten (Knopfdruck: Aus / An oder Start / Stopp). Sowohl die Video- als auch die Audioübertragung kann dadurch aus dem Technikraum oder mobil über eine App gesteuert werden. Zurzeit ist eine mobile App noch nicht implementiert, jedoch kurzfristig installierbar. Um einen reibungslosen Sitzungsablauf gewährleisten und auf kurzfristige Zwischenfälle reagieren zu können, ist es erforderlich, dass neben der Person des Schriftführers/ der Schriftführerin eine zweite Verwaltungskraft während der Sitzung anwesend ist, um die Technik zu bedienen. Im Falle einer App-Lösung ist es auch denkbar, dass die/der Ausschussvorsitzende als Inhaber:in der Ordnungsgewalt während der Sitzung die entsprechende Technik bedient.

Aktuell wird der Stream mit einer Verzögerung von einer Minute übertragen, sodass die Zuschauerinnen und Zuschauer das Sitzungsgeschehen eine Minute später zu sehen bekommen. Änderungen der Verzögerungsdauer sind möglich.

Die mit einem solchen Streaming verbundenen rechtlichen Fragen (u. a. Persönlichkeitsrechte, Datenschutz) sind bereits in der [Vorlage 185/2018](#) und in einer Stellungnahme der städtischen Datenschutzbeauftragten ([Anlage zur Vorlage 393/2020](#)) erörtert worden. Insofern wird auf diese Dokumente verwiesen. Zu beachten ist jedoch, dass durch die Änderung der Gemeindeordnung NRW sowie die Einführung der Digitalsitzungsverordnung im Jahr 2022 die Lücke der bislang fehlenden kommunalverfassungsrechtlichen Regelung geschlossen wurde. Demnach sind diese Regelungen als *lex specialis* der Datenschutzgrundverordnung vorzuziehen. In der Stellungnahme der Datenschutzbeauftragten wird die herrschende Meinung vertreten, dass die Live-Übertragung aus Sitzungen nur möglich ist, wenn die Mitglieder hierzu explizit ihr Einverständnis bekunden und die Einwilligungserklärung jederzeit widerrufen können. Eine Übertragung, mindestens des widerrufenden Mitgliedes, darf dann nicht mehr erfolgen.

Eine andere Auffassung vertritt hingegen das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen. Aus Sicht des Ministeriums bietet, für ein Livestreaming während der Sitzung des jeweiligen Gremiums, eine mit Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl (vgl. § 7 Abs. 3 S. 3 GO NRW) beschlossene Hauptsatzungsregelung aufgrund von § 48 Abs. 4 S. 2 GO NRW eine hinreichende Grundlage, ohne dass es eines weitergehenden Einverständnisses der anwesenden Personen bedürfte. Weiter stelle die Bestimmung des § 48 Abs. 4 S. 2 GO NRW in ihrem Wortlaut an die Zulässigkeit von Veröffentlichungen der Bild- und Tonaufnahmen keine weitergehenden Anforderungen, als das Vorhandensein einer entsprechenden Hauptsatzungsregelung. Selbst die Beschränkung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG sei gerechtfertigt, da die Vorschrift des § 48 Abs. 4 S. 2 GO NRW dem Öffentlichkeits- und Transparenzgrundsatz diene, welcher aufgrund seiner Basierung im Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 1 und 2 GG) Verfassungsrang besitzt. Über den § 58 Abs. 2 S. 1 GO NRW findet die Regelung auch Anwendung auf die Ausschüsse und somit auf sachkundige Bürger:innen. Das Ministerium stellt darauf ab, dass die Gremienmitglieder nicht als Privatperson, sondern als aus freien Stücken in die Sozialsphäre getretene Amtsträger sprechen und die Beeinträchtigung der Teilkomponenten ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts daher geringer wiegt¹ Gleichwohl sollen die Gemeinden dafür Sorge tragen, die Gremienmitglieder vor Missbrauch in Bezug auf das übertragene Bild- und Tonmaterial durch

¹ vgl. Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Beschl. v. 30.8.2010 – 3 B 203/10 –, juris, Rn. 66 ff. m.w.N.; siehe auch BbgLT-Drs. 4/5056, S. 188

geeignete technische Vorkehrungen und ggfs. rechtliche Hinweise an die Zuschauer:innen zu schützen.

Diese Auffassung des Ministeriums wird seitens der Verwaltung kritisch gesehen. Anders als auf Landes- oder Bundesebene stellen die auf kommunaler Ebene gewählten Vertreter:innen keine Abgeordneten, sondern Ehrenamtliche dar, die einem gesteigerten Schutzbedürfnis unterliegen. Somit sieht es die Verwaltung als notwendig an, die Bildübertragung zu stoppen oder zu unterbrechen, sobald sich vor oder auch während einer Sitzung eine Person gegen die Übertragung ausspricht. Um kurzfristig eingreifen zu können, scheint, wie bereits zuvor erörtert, eine weitere Verwaltungskraft, die bei der Bedienung der Technikinstallation unterstützt, sinnvoll. So kann gewährleistet werden, dass keine Bild- und Tonübertragung eines die Einwilligung widerrufenden Gremienmitgliedes stattfindet. Die derzeit installierte Technik kann es nicht abbilden, einzelne Personen in der Gesamtansicht unkenntlich zu machen oder den Ton der betroffenen Person nicht mehr zu übertragen, sofern über die Diskussionsanlage gesprochen wird.

Abschließend sind gemäß § 48 Abs. 4 Satz 2 GO NRW Veröffentlichungen von Bild- und Tonaufnahmen nur möglich, wenn dies in der Hauptsatzung bestimmt wird. Eine entsprechende Regelung ist in der Hauptsatzung der Stadt Coesfeld noch nicht getroffen und wäre folglich nötig. Entgegen der Vorgehensweise einzelner Kommunen und mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regelung wird in diesem Fall lediglich auf die „Live“-Übertragung (mit Zeitverzug von einer Minute) der Sitzungen abgestellt. Eine dauerhafte Speicherung und Abrufbarkeit des Bild- und Tonmaterials wäre ein weitreichenderer datenschutzrechtlicher Eingriff, als die bloße „Live-Übertragung“ und soll daher nach Abwägungen seitens der Verwaltung zunächst nicht zur Abstimmung stehen.

Sollten sich die Gremienmitglieder für die „Live-Übertragung“ aussprechen, ist es notwendig, die Hauptsatzung und auch die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Coesfeld entsprechend anzupassen und Verfahrensweisen zu erarbeiten, wie damit umzugehen ist, wenn einzelne Gremienmitglieder ihre Einwilligung widerrufen.